



\* In der Regel liegt eine Kurzzeitvermietung vor, wenn Personen gegen Entgelt beherbergt werden, die sich weniger als drei Monate in der Stadt Luzern aufhalten. Dies gilt für jegliche Unterkunftsformen: Ferienwohnung, Businessapartment, Hotel etc.

\*\* Im Untermietrecht wird als missbräuchlich angesehen, wenn auf den eigenen Mietpreis ein Zuschlag von über 20 Prozent erhoben wird. Bei der kurzzeitigen Vermietung von Wohneigentum wird für die Festlegung der missbräuchlichen Rendite auf die Quartier- und Ortsüblichkeit (+20 Prozent Zuschlag) abgestellt. Wird eine höhere Rendite erzielt, gilt das Maximum von 90 Nächten pro Jahr.

\*\*\* «Rechtmässig» war eine Vermietung beispielsweise dann, wenn die notwendigen Bewilligungen (z. B. die Wirtschaftsbewilligung) vorhanden waren. Für den Nachweis sind Vertragsabschlüsse, Kurtaxenabrechnungen, die Wirtschaftsbewilligung oder andere Dokumente einzureichen.